

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Topio
Arminiusstr. 2 -4
10551 Berlin

ID-Nr:
Aktenzeichen/
Steuernummer: **27 / 678 / 57421 F35**
Bearbeiterin:
Dienstgebäude: Bredtschneiderstr. 5
14057 Berlin
Zimmer:
Telefon: 030 9024-0
Direktwahl: 030 9024 - 27401
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de
Datum: **22.09.2021**

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Feststellung

Die Satzung der Körperschaft
Topio, Arminiusstr. 2 -4, 10551 Berlin
in der Fassung vom 25.06.2021 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
KStG = Körperschaftsteuergesetz

Verkehrsverbindungen
Bus X34, X49, M49, 139
Messe Nord / ICC /// 139 U
Kaiserdamm
S-Bahn S41, S42, S46, S47
Messe Nord / ICC
U-Bahn U2 Kaiserdamm
Bus M49, 104, 349
Messedamm/ZOB/ICC

Sprechzeiten
Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten während der Coronapandemie. Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter www.berlin.de

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Internet
Telefax

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBEXX

www.berlin.de/sen/finanzen
9024-27900

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01.01.2022 zur Anwendung kommen.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Bildung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

Förderung der Kunst und Kultur

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO).

Förderung des Verbraucherschutzes

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 16 AO).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

Zuwendungsbestätigungen dürfen erst für ab dem 01.01.2022 erhaltene Zuwendungen ausgestellt werden (siehe unter Hinweise zur Feststellung). Zu den Rechtsfolgen bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen vgl. unter Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen.

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1, sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:
eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug darf erst für Erträge vorgenommen, die ab dem 01.01.2022 zufließen (siehe unter Hinweise zur Feststellung)

Begründung und Nebenbestimmung

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Anlage zum Bescheid nach § 60a Abs.1 Abgabenordnung (AO) über die gesonderte
Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60
und 61 AO**

Reichen Sie bitte für das Kalenderjahr 2021 eine Körperschaftsteuer-Erklärung (Vordruck „KSt 1“) und einen entsprechenden Jahresabschluss **bis zum 31.07.2022** ein.

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bitte ich, für das Kalenderjahr 2022 folgende Unterlagen bis zum **31.07.2023** einzureichen:

- ⑩ Körperschaftsteuererklärung (KSt1 mit Anlage Gem)
- ⑩ Tätigkeitsbericht
- ⑩ Jahresabschluss

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Die Körperschaftsteuererklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG). Beachten Sie dies bitte künftig!

Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de

Beachten Sie bitte:

Sind Sie zur elektronischen Abgabe verpflichtet, in **Papierform** eingereichte Steuererklärungen gelten **als „nicht abgegeben“**.